

Über die zeitliche Bedrohung des Rechts durch ein bestimmtes System hinaus hat sich hier ein Organ konstituiert, das die Voraussetzungen der Berufsausübung der Juristen und einer der wichtigsten Grundlagen des menschlichen Lebens überhaupt verteidigen soll.

Wir hoffen und wünschen, daß die Politiker das Beste zur Verteidigung des Rechts tun. Wir legen aber nicht mehr vertrauensvoll das Geschick in ihre Hände, sondern fühlen uns mitverantwortlich. Eine „Internationale der Juristen“ soll den Politikern zur Seite stehen, wenn es um das Anliegen der Verteidigung des Rechts geht. Ein Hindernis ist hier zu überwinden: die verständliche Abneigung vieler Juristen gegen Politik.

Eduard Zellweger*) führt hierzu aus:

«Die Juristen sollen nicht politisch im Sinne des landläufigen Begriffs von Politik sein, nach der eine Parteinahme für eine politische Partei oder Weltanschauung hierunter verstanden wird. Andererseits kann niemand bestreiten, daß Politik, Staat und Recht in unlösbarem Zusammenhang stehen. Politisch sind alle gesellschaftlichen Bestrebungen, Bewegungen und Gruppierungen, die ihre Ziele im Staat und durch den Staat verwirklichen wollen. Hermann Heller hat es in seiner „Staatslehre“ so ausgedrückt: „Jede politische, wirkende Macht will das gebietsgesellschaftliche Zusammenwirken nach ihren Intentionen organisieren und aktivieren . . . Weil der Staat das politische Optimum, nämlich die auf seinem Gebiet regelmäßig mächtigste, präziseste und praktikabelste politische Organisation darstellt, deshalb muß jede politische Wirksamkeit danach streben, zwar nicht die Staatsgewalt als Ganzes zu erobern, wohl aber sich in ihr zu ihrem Teil durchzusetzen. In diesem Sinne kann die Politik definiert werden als die Kunst, „gesellschaftliche Tendenzen in rechtliche Formen umzusetzen“. (Hartmann, Festschrift für L. Brentano, 1916, S. 220.)

Mit diesem letzten Satz wird das Verhältnis Politik — Staat — Recht bereits zu einem wesentlichen Teil charakterisiert. Das Mittel, dessen sich der Staat sowohl zu seiner Organisation als zu seiner Erhaltung als zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient, ist das Recht. Die vom Staat gesetzte Norm ist regelmäßig Rechts-

*) Eduard Zellweger in einem Memorandum an die Internationale Juristen-Kommission.